

# ► Inhalt

## ► Einführung in das Sozialrecht

<b>Kapitel 1: Verfassungsrechtliche Grundlagen des Sozialrechts und Überblick</b>	<b>9</b>
<b>I. Verfassungsrechtliche Grundlagen</b>	<b>9</b>
1. Art. 20 I, 28 I GG-Sozialstaatsprinzip	9
2. Art. 1 I GG - Menschenwürde	10
3. Art. 3 GG – Gleichheitsgrundsatz	12
4. Weitere Freiheitsgrundrechte	13
<b>II. Europäische und internationale Grundlagen des Sozialrechts</b>	<b>15</b>
<b>III. Überblick über das Sozialrecht</b>	<b>16</b>
1. Vorsorge	17
2. Entschädigung	18
3. Hilfe und Förderung	19
<b>Dreiteilung der Sozialen Sicherung – Übersicht</b>	<b>21</b>
4. Entwicklung der Sozialgesetzbücher	22
<b>Kapitel 2: Das soziale Vorsorgesystem</b>	<b>23</b>
<b>I. Einführung und SGB IV</b>	<b>23</b>
<b>II. Das SGB V – die gesetzliche Krankenversicherung</b>	<b>24</b>
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	25
2. Aufgaben und Leistungen	25
3. Das Leistungserbringerrecht	29
4. Organisation und Finanzierung	30
<b>III. Das SGB XI – die soziale Pflegeversicherung</b>	<b>31</b>
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	33
2. Versicherungsfall Pflegebedürftigkeit	34
3. Aufgaben und Leistungen	36
4. Organisation und Finanzierung	38
<b>IV. Das SGB VI – die gesetzliche Rentenversicherung</b>	<b>38</b>
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	39
2. Aufgaben und Leistungen	40
3. Organisation und Finanzierung	44

<b>V. Das SGB VII – die gesetzliche Unfallversicherung</b>	44
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	45
2. Versicherungsfall	46
a. Der Arbeitsunfall	47
b. Die Berufskrankheit	49
c. Versicherungsfall bei der unechten Unfallvers.	49
3. Aufgaben und Leistungen	50
4. Organisation und Finanzierung	50
<b>VI. Das SGB III – die Arbeitsförderung</b>	51
1. Leistungsberechtigte und versicherungspflichtiger Personenkreis	51
2. Aufgaben und Leistungen nach dem SGB III	53
a. Leistungen für Nicht-Versicherte und Versicherte	53
b. Leistungen für Versicherte	54
aa. Vermittlung und Vermittlungsgutschein	54
bb. Gründungszuschuss	55
cc. Berufsausbildungsbeihilfe	55
dd. Entgeltersatzleistungen, insbesondere das Arbeitslosengeld nach §§ 117 ff. SGB III	55
c. Leistungen für Arbeitgeber	61
d. Leistungen für Träger	61
e. Besonderheit: Leistungen für behinderte Menschen im Arbeitsleben	62
3. Organisation und Finanzierung	62
<b>Die Sozialversicherung – Übersicht</b>	63
<b>Kapitel 3: Soziale Hilfe- und Fördersysteme</b>	65
<b>I. Das SGB II – die Grundsicherung für Arbeitssuchende</b>	65
1. Leistungsberechtigte	66
a. Berechtigte nach § 7 I SGB II	66
aa. Alter und Altersgrenze, §§ 7 I, 7a SGB II	66
bb. Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II	66
cc. Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II	67
dd. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik	72
b. Berechtigte nach § 7 II SGB II	72
c. Leistungsausschluss und weitere Berechtigte nach § 7 IV-VI SGB II	74
2. Leistungen	75
a. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	75
aa. Der persönliche Ansprechpartner	76
bb. Die Eingliederungsvereinbarung	76

cc. Das Sofortangebot	77
dd. Leistungen zur Eingliederung	77
ee. Kommunale Eingliederungsleistungen	78
ff. Einstiegsgeld und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	78
gg. Arbeitsgelegenheiten	78
hh. Leistungen zur Beschäftigungsförderung und weitere Förderinstrumente	79
b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	80
aa. Regelleistung nach §§ 19, 20 SGB II	80
bb. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II	81
cc. Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II	81
dd. Besonderheiten beim Sozialgeld nach § 23 SGB II	82
ee. Abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 SGB II	83
ff. Leistungen nach §§ 25, 26 SGB II	82
gg. Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II	83
hh. Bedarfe für Bildung und Teilhabe §§ 28, 29 SGB II	83
<b>Exkurs:</b> Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG und Leistungen zur Bildung und Teilhabe § 6b BKGG	84
<b>Leistungen des SGB II – Übersicht</b>	85
3. Sanktionen nach §§ 31 ff. SGB II	86
<b>Sanktionen im SGB II – Übersicht</b>	87
4. Organisation und Finanzierung	88
<b>II. Das SGB XII – die Sozialhilfe</b>	88
<b>Allgemeine Leistungsgrundsätze – Übersicht</b>	90
1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII	91
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII	93
3. Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 ff. SGB XII	95
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII	95
a. Leistungsberechtigter Personenkreis	95
b. Leistungen der Eingliederungshilfe	96
c. Persönliches Budget nach § 57 SGB XII und Gesamtplan nach § 58 SGB XII	97
5. Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII	97
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII	99
7. Hilfe in anderen Lebenslagen nach §§ 70 ff. SGB XII	100
8. Organisation und Finanzierung	101
<b>Exkurs:</b> Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	101

<b>III. Das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</b>	<b>102</b>
1. Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen nach §§ 1-67 SGB IX	103
<b>Leistungen des SGB IX – Übersicht</b>	<b>104</b>
2. Das Schwerbehindertenrecht nach §§ 68-169 SGB IX	104
<b>IV. Weitere Gesetze im System der Hilfe und Förderung</b>	<b>105</b>
1. Das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	105
2. Die sog. familienentlastenden Leistungen/ Familienleistungsausgleich	106
3. Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG	106
4. Das Wohngeld nach dem WoGG	107
<b>Kapitel 4: Das Soziale Entschädigungssystem</b>	<b>108</b>
<b>I. Das BVG und das SVG</b>	<b>108</b>
<b>II. Das OEG</b>	<b>109</b>
<b>III. Weitere Gesetze</b>	<b>111</b>
<b>IV. Die Leistungen</b>	<b>112</b>
<b>V. Organisation</b>	<b>112</b>
<b>Kapitel 5: Der Allgemeine Teil des SGB und das Sozialverwaltungs- und gerichtsverfahren – SGB I, X, SGG / VwGO</b>	<b>113</b>
<b>I. Das SGB I – der allgemeine Teil</b>	<b>113</b>
<b>II. Das SGB X – das Sozialverwaltungsverfahren</b>	<b>115</b>
<b>III. Das SGG und die VwGO</b>	<b>117</b>
<b>Zuständigkeit Sozialgericht – Verwaltungsgericht - Übersicht</b>	<b>118</b>

## ► Vorwort

Dieses Skript ist gedacht als Einführung in die Grundlagen des Sozialrechts. Es kann für einen ersten Einstieg in die Materie des Sozialrechts ebenso genutzt werden, wie für die Prüfungsvorbereitung, als auch begleitend zur Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Nicht ersetzt werden kann durch dieses Skript die Lektüre von weitergehenden Lehrbüchern, Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen. Auf einschlägige und weiterführende Literatur wird in den Kapiteln jeweils hingewiesen.

Dieses Skript richtet sich an Studierende der **Rechtswissenschaften** ebenso wie an Studierende der **Sozialen Arbeit** und **Sozialpädagogik**. Selbstverständlich sind die jeweiligen Anforderungen an das Vertiefen unterschiedlich – so wird der / die Studierende der Sozialen Arbeit mit diesem Skript bereits einen Großteil des prüfungsrelevanten Stoffes komplett erarbeiten, während die Studierenden der Rechtswissenschaft hier anhand der angegebenen Literatur noch wesentlich weiter einsteigen müssen.

Das Skript hat den Anspruch, einen Gesamtüberblick über das Sozialrecht zu verschaffen, mit der Besonderheit, dass auf die Bereiche der Sozialen Hilfe- und Fördersysteme ein besonderes Augenmerk gerichtet wird. Dies gilt insbesondere für SGB II und XII, nicht jedoch für das SGB VIII. Da sei an dieser Stelle auf das (ebenfalls in dieser Reihe) erschienene Skript *Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht* hingewiesen.

Für anstehende Prüfungen – deren gutes Gelingen hoffentlich durch dieses Skript unterstützt wird, seien bereits jetzt die Daumen gedrückt.

*Corinna Grünh*


### **III. Überblick über das Sozialrecht**

Unter I. ist bereits angedeutet worden, wozu das Sozialrecht dienen soll. Einfachgesetzlich ist dies in § 1 SGB I formuliert. Danach ist es Aufgabe des Sozialrechts, die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit und Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen, zu gestalten. Neben der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, soll es dazu beitragen, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen, § 1 I 2 SGB I. Diesem nahezu allumfassenden gesetzgeberischen und gesetzlichen Programm folgt ein weit verzweigtes und vielschichtiges Rechtsgebiet, was insbesondere für Studierende oftmals schwer zugänglich und unübersichtlich ist.

Zahlreiche Gesetzestexte, die sich zudem nicht nur in den Sozialgesetzbüchern I bis XII finden lassen, und untergesetzliche Normen wie Richtlinien und Verwaltungsvorschriften sowie der teilweise schwere Zugang zu den Normen als solchen, erschweren insgesamt die Auseinandersetzung mit diesem Rechtsgebiet. Hilfreich ist es hier eine thematische Strukturierung zu versuchen.

Klassischerweise wird das Sozialrecht in drei Bereiche geteilt. Fand man früher in der Literatur die Teilung in die Bereiche Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge, geht man heute von einer Teilung in die Bereiche Vorsorge, Entschädigung und Hilfe und Förderung aus.

#### **Literatur**

 Hans Zacher, Entwicklung einer Dogmatik des Sozialrechts, Festschrift Krause, 2006, S. 3 ff.

#### **1. Vorsorge**

Zum Bereich der Vorsorge zählt man den Bereich der Sozialversicherung. D.h. die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), die soziale Pflegeversicherung (SGB XI) und das Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind hierunter zu

fassen. Die Sozialversicherung soll vor den allgemeinen Lebensrisiken wie beispielsweise Krankheit, Pflegebedürftigkeit aber auch Arbeitslosigkeit schützen.

Diesen fünf Zweigen der Sozialversicherung ist gemein, dass sie als Versicherungen auch dem Versicherungsprinzip verpflichtet sind, d.h. das Risiko des Eintritts eines Versicherungsfalles wird auf die Gesamtheit der Versicherten verteilt und Leistungen aus der Sozialversicherung gibt es in der Regel nur bei vorheriger Beitragszahlung. Bei den Leistungen aus der Sozialversicherung ist eine wirtschaftliche Bedürftigkeit nicht notwendig.

**Beispiel 3:** Der Rentner, der einen Lottogewinn in Millionenhöhe gemacht hat, bekommt dennoch seine Altersrente aus dem SGB VI.

Weiter ist die Sozialversicherung dem *Solidaritätsprinzip* verpflichtet. Dies wirkt sich in unterschiedlichen Aspekten aus. Die Höhe der Beiträge ist vielfach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Versicherten angepasst, z.B. ist die Höhe der Beiträge grundsätzlich an das Einkommen gekoppelt, die Höhe der Leistung jedoch nicht zwingend abhängig von den zuvor entrichteten Beiträgen. In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es für alle identische Leistungen; anders als bei Ansprüchen auf Altersrente nach SGB VI oder Arbeitslosengeld nach dem SGB III, deren Höhe abhängig von den zuvor entrichteten Beiträgen ist. Die Beitragshöhe ist zudem nicht abhängig vom jeweiligen individuellen Risiko des Versicherten.

**Beispiel 4:** Die an Diabetes erkrankte und damit chronisch kranke Versicherte zahlt in der gesetzlichen Krankenversicherung keine höheren Beiträge.

Die Sozialversicherung ist zudem als Selbstverwaltung organisiert, d.h. die Verwaltungsaufgaben sind rechtlich verselbständigten Organisationen wie Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Rentenversicherungsträgern, wie der Deutschen Rentenversicherung übertragen. Diese bezeichnet man als mittelbare Staatsverwaltung.

## 2. Entschädigung

Die soziale Entschädigung bietet einen öffentlich finanzierten Nachteilsausgleich für Schäden, für die die Allgemeinheit besondere Verantwortung trägt. Es geht hierbei nicht wie in der Sozialversicherung um die Absicherung allgemeiner Lebensrisiken, sondern um den Ausgleich von Nachteilen, die durch die Übernahme besonderer Risiken entstehen. D.h. es werden Gesundheitsschäden entschädigt, die durch die Dienste für die Allgemeinheit entstanden sind, so zum Beispiel Gesundheitsschäden durch den Wehrdiensteinsatz.

**Beispiel 5:** Der Bundeswehrosoldat B wird im Auslandseinsatz während einer Patrouille durch ein feindliches Attentat getötet. Die Hinterbliebenen – Ehefrau und Kinder – werden nach §§ 80 SVG (Soldatenversorgungsgesetz) iVm dem BVG, mittels Witwen- und Halbwaisenrenten versorgt. Auch Partner in eheähnlichen Gemeinschaften können bei Kinderbetreuung Ansprüche haben, vgl. § 80 Satz 4 SVG (vgl. für Zivildienstleistende §§ 47 ff. ZDG iVm BVG (Bundesversorgungsgesetz); für Freiwillige im Freiwilligendienst nach dem BFDG (Bundesfreiwilligendienstgesetz) siehe § 2 Ia SGB VII).

Auch gesundheitliche Schäden, die durch eine öffentlich empfohlene Impfung entstehen, werden nach dem IfSG (Infektionsschutzgesetz) entschädigt, ebenso Schäden, die Opfer von Gewaltverbrechen davontragen (Entschädigung nach dem OEG – Opferentschädigungsgesetz).

**Beispiel 6:** Die 86-jährige Rentnerin R wird überfallen. Sie wird zu Boden gestoßen und ihr wird die Handtasche entwendet. Durch den Stoß erleidet sie einen Oberschenkelhalsbruch, der aufgrund ihres Alters nicht ausheilt und sie pflegebedürftig macht. R hat einen Leistungsanspruch nach § 1 OEG iVm dem BVG.

Zu den entschädigungsrechtlichen Vorschriften zählen auch das Häftlingshilfegesetz (HHG), das Strafrechtliche Rehabilitationsgesetz (StrRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitationsgesetz (VwRehaG). Auch die unechte Unfallversicherung zählt hierzu, § 2 SGB VII. Die Kosten für diese Entschädigung trägt die Allgemeinheit, d.h. diese Leistungen sind steuerfinanziert.

### 3. Hilfe und Förderung

In den Bereich der Hilfe und Förderung – in der Literatur zum Teil noch differenziert in allgemeine und besondere soziale Hilfen und Soziale Förderung – Familienförderung, geht es zum einen um die Sicherung des Existenzminimums durch entsprechende Leistungen, zum anderen um die Verbesserung der sozialen Chancengleichheit durch Gewährung von (steuerfinanzierten) Leistungen bei unterschiedlichen Bedarfslagen wie Ausbildung oder Kindererziehung. Vielfach ist die Leistung abhängig von der finanziellen Bedürftigkeit des Einzelnen.

**Beispiel 7:** A wird arbeitslos und erhält zunächst Leistungen aus dem SGB III – namentlich Arbeitslosengeld, da sie zuvor in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, §§ 117 ff. SGB III. Nach 6 Monaten läuft der Anspruch auf Arbeitslosengeld aus. Im Rahmen ihrer Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, §§ 19 ff. SGB II - wird überprüft, ob sie über hinreichend Einkommen oder Vermögen verfügt, um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, ob andere vorrangige Sozialleistungen in Betracht kommen oder ob es Personen gibt, die ihr zum Unterhalt verpflichtet sind. Ist mindestens eine dieser Alternativen gegeben, erhält sie keine Leistungen nach dem SGB II.

**Beispiel 8:** R hat das 65. Lebensjahr erreicht. Er hat lediglich wenige Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, so dass er nur einen ganz geringen Rentenanspruch erworben hat. Auch ansonsten verfügt er nicht über großes Einkommen oder Vermögen. Er kann nun einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII stellen. Hierüber wird seine Rente dann auf das Sozialhilfeniveau aufgestockt.

**Beispiel 9:** Der unverheiratete S möchte gerne Soziale Arbeit studieren. Seine Eltern können ihm dies aus finanziellen Gründen jedoch nicht ermöglichen. S hat die Möglichkeit einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) zu stellen, in diesem Rahmen wird sein Einkommen und Vermögen und das Einkommen seiner Eltern geprüft und ggf. angerechnet.

Der Bereich der Hilfe und Förderung ist neben diesen Beispielen noch wesentlich weitreichender. Wie oben bereits angedeutet, spielen gerade Leistungen wie Kindergeld/Elterngeld und insgesamt die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) für die Familienförderung eine wesentliche Rolle. Aber auch besondere soziale Hilfen, wie die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für Menschen mit Behinderungen oder auch das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, sind unter diese Begriffe zu

fassen. All diesen Bereichen und Lebenslagen ist gemein, dass es nicht zumutbar oder möglich ist, für diese individuell oder durch die Sozialversicherung Vorsorge zu betreiben.

Diese Leistungen setzen keine vorherige Mitgliedschaft in einem Sozialleistungssystem voraus, sie sind nicht durch von Mitgliedern getragene Beitragsleistungen finanziert, sondern werden durch die Allgemeinheit getragen, sind also steuerfinanziert.